6. Zu § 16 FachV-SozVerw (Dienstvorgesetzte)

6.1

Während der theoretischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:

– während des Fachstudiums der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs sowie die von ihm oder ihr Beauftragten,

– während der Fachlehrgänge der Leiter oder die Leiterin der Akademie sowie die von ihm oder ihr Beauftragten sowie

– die Lehrpersonen im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

6.2

Während der praktischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:

– die Ausbildungsleitungen sowie von ihr Beauftragte,

– die Ausbilder und Ausbilderinnen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit sowie

– die Lehrpersonen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.